



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 368/14

verkündet am : 06.11.2014

In dem Rechtsstreit

der Frau

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte -

g e g e n

den Herrn ,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 06.11.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , den Richter Dr. und den Richter am Landgericht Dr.

### **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die einstweilige Verfügung wird bestätigt.
2. Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **I. Tatbestand**

Die Antragstellerin ist Diplom-Psychologin und Gutachterin in familienrechtlichen Streitigkeiten. Sie hat ein 13 Jahre altes Kind, um das sie einen eigenen Sorgerechtsstreit führte. Im Jahr 2013 wurde ein Strafverfahren gegen sie wegen Vorteilsgewährung gegen Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a StPO eingestellt. Die Antragstellerin hatte der Mitarbeiterin eines Jugendamtes in einem Fall, in dem sie als Gutachterin tätig war, ein Blumengebilde und Schokolade geschenkt. Auf der Internetseite www. .de, in deren Impressum der Antragsgegner als "Ansprechpartner bei Grundsatzfragen zum hier vorgehaltenen Internetauftritt" bezeichnet wird, wurden die in dem Tenor zu Ziff. 1 der einstweiligen Verfügung wiedergegebenen Äußerungen über die Antragstellerin veröffentlicht. Für den weiteren Inhalt der Internetseite wird Bezug genommen auf den als Anlagenkonvolut ASt 1 eingereichten Ausdruck. Wegen Veröffentlichungen auf der Seite führte der Antragsgegner im Jahr 2012 einen Prozess vor dem Berliner Verwaltungsgericht gegen den Berliner Datenschutzbeauftragten, der gegenüber dem Antragsgegner die Entfernung von Daten über Richter angeordnet hatte. Für den Bericht der Zeitung "Tagesspiegel" über dieses Verfahren wird Bezug genommen auf die Anlage ASt 2.

Die Antragstellerin forderte am 5.6.2014 mit Schreiben an die Emailadresse info@ .de den Antragsgegner auf, die auf der Seite enthaltenen Informationen zu dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und dem privaten Sorgerechtsstreit zu entfernen. Mit Email vom 10.6.2014 (Anlage ASt 4) wurde dies abgelehnt.

Nachdem ihr Verfahrensbevollmächtigter über eine am 30.6.2014 gestellte Anfrage beim Einwohnermeldeamt am 28.7.2014 die aktuelle Anschrift des Antragsgegners ermittelt hatte, erwirkte die Antragstellerin daraufhin am 31.7.2014 eine einstweilige Verfügung der Kammer gegen den Antragsgegner mit folgendem Tenor:

"...1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, es zu unterlassen wörtlich oder sinngemäß zu äußern oder zu verbreiten:

1. Staatsanwaltschaft Berlin - 02.08.2013: "Strafverfahren gegen Birgit ... kann ich Ihnen jedoch mitteilen, dass aufgrund Ihrer Strafanzeige ein Strafbefehl wegen Vorteilsgewährung vom Amtsgericht Tiergarten erlassen wurde, da die Angeklagte Mitarbeiterin des Jugendamtes Geschenke (Blumen und Pralinen) übergeben hat. Da sich die Angeklagte im Laufe des Strafverfahrens geständig zeigte und der Wert des geleisteten Vorteils gering war, hat das Gericht das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt. ...

und / oder

2. ...

Gesendet: Mittwoch, 21. November 2012 22:16

An: info@ .de

Betreff: Dipl. Psych. Birgit Berlin

Hallo, gerne würde ich mit Ihnen mal über Frau sprechen.

Frau hat eine 13 jährige Tochter ... .

Ich, ... bin der Vater von ...

Nach endlosen Gerichtsverfahren (seit 8 Jahren) gibt es jetzt einen Umgangsabschluss.

Wir hatten mal das gemeinsame Sorgerecht. Wurde mir in Berlin abgenommen von dem Richter . Mein Anwalt seit ca. einem Jahr ist in Berlin.

wie unter <http://www. .de/amtsgericht-brandenburg.htm> geschehen....”

Gegen die zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners. Er behauptet, ihm komme hinsichtlich der Internetseite [www. .de](http://www. .de) nur die Rolle eines sogenannten Administrative Contact (Admin-C) zu. Damit fehle es an seiner Passivlegitimation. Er sei weder Betreiber der Seite noch Inhaber der Domain und habe die angegriffenen Äußerungen nicht verfasst. Ein Abmahnschreiben habe er nicht erhalten; dies habe lediglich der Betreiber der Seite aufgefunden und ihm zu Zwecken der Rechtsverteidigung überlassen. Er habe keinen persönlichen Zugriff auf die Seite. Die Antragstellerin habe nicht hinreichend dargetan, dass die Beiträge sie in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen. Eine Eilbedürftigkeit sei nicht gegeben, da er nicht seinen Wohnort verschleiert habe, sondern nur häufiger umgezogen sei.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragstellerin behauptet, der Antragsgegner stecke hinter der Internetseite [www. .de](http://www. .de). Spätestens nach Mitteilung der beanstandeten Äußerungen habe es dem Antragsgegner obliegen, zukünftige Verletzungshandlungen zu unterbinden. Berichte über das die Öffentlichkeit in keiner Weise interessierende und ohne Sanktionscharakter abgeschlossene Strafverfahren dürften nicht veröffentlicht werden, ebenso Berichte über ihren eigenen ihrer Privatsphäre zuzurechnenden Sorgerechtsstreit.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird Bezug genommen auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die einstweilige Verfügung ist auf den Widerspruch zu bestätigen, da sie zu Recht erlassen wurde, §§ 935, 936, 925 Abs. 2 ZPO. Die Antragstellerin hat gegen den Antragsgegner einen Anspruch

aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, es zu unterlassen, die angegriffenen Äußerungen wie geschehen zu verbreiten, da diese rechtswidrig ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzen.

1. Ein Unterlassungsanspruch setzt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung der Antragstellerin durch die angegriffene Äußerung voraus. Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts der Antragstellerin auf Schutz ihrer Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungsfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.).

Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass bei diesen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für jene die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch ist (BGH v. 16.11.2004, VI ZR 298/03, juris Rn. 24 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vermittelt das Grundrecht aus Art 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG seinem Träger grundsätzlich keinen Anspruch darauf, öffentlich nur so dargestellt zu werden, wie es ihm selbst genehm ist. Daher müssen wahre Tatsachenbehauptungen aus der Sozialsphäre grundsätzlich hingenommen werden, sofern sie nicht im Einzelfall mit Rücksicht auf die überwiegenden Persönlichkeitsbelange des Betroffenen zu untersagen sind (BVerfG v. 18.2.2010, 1 BvR 2477/08, juris Rn. 24f m.w.N.). Demgegenüber umfasst die Privatsphäre sowohl in räumlicher als auch in thematischer Hinsicht den Bereich, zu dem andere grundsätzlich nur Zugang haben, soweit er ihnen gestattet wird; dies betrifft in thematischer Hinsicht Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als "privat" eingestuft werden, etwa weil ihre öffentliche Erörterung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen in der Umwelt auslöst. Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme kann dort entfallen oder zumindest im Rahmen der Abwägung zurücktreten, wo sich der Betroffene selbst damit einverstanden gezeigt hat, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden; denn niemand kann sich auf ein Recht zur Privatheit hinsichtlich solcher Tatsachen berufen, die er selbst der

Öffentlichkeit preisgegeben hat (BGH v. 20.12.2011, VI ZR 261/10, juris Rn. 16). Bei der Berichterstattung über den Tatverdacht aus einem Ermittlungs- oder Strafverfahren erlegt die bis zur Verurteilung geltende Unschuldsvermutung der Presse angesichts des Risikos einer unbegründeten Verdächtigung besondere Zurückhaltung auf. Denn die öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung stellt regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters dar, weil sein Fehlverhalten öffentlich bekannt gemacht und seine Person in den Augen des Publikums negativ qualifiziert wird (BGH v. 15.11.2005, VI ZR 284/04, juris Rn. 13). Die namentliche Erwähnung des Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren setzt zusätzlich zu den Anforderungen an eine zulässige Verdachtsberichterstattung voraus, dass auch unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen bei der erforderlichen Abwägung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt (BGH v. 7.12.1999, VI ZR 51/99, juris Rn. 30 m.w.N.).

2. Nach diesen Maßstäben verletzen hier sowohl die Äußerung über das gegen die Antragstellerin geführte Strafverfahren als auch die Mitteilung über ihren privaten Sorgerechtsstreit um die 13 Jahre alte Tochter rechtswidrig das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin.

a) Zwar betrifft das gegen die Antragstellerin geführte Strafverfahren ihre berufliche Tätigkeit und damit ihre Sozialsphäre, in der sie die Verbreitung wahrer Tatsachen im Regelfall hinnehmen muss. Allerdings geht es hier um ein im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits abgeschlossenes Strafverfahren, das gemäß § 153a StPO und damit ohne Feststellung einer Schuld der Antragstellerin beendet wurde. Einem öffentlich zugänglichen Bericht darüber kommt eine erhebliche Prangerwirkung zu. Zwar kann je nach Umständen des Einzelfalls auch eine Berichterstattung über ein gemäß § 153a StPO eingestelltes Verfahren von überwiegendem öffentlichen Interesse und damit zulässig sein (vgl. BGH v. 30.10.2012, VI ZR 4/12, juris Rn. 26). Solche Umstände liegen hier aber nicht vor. Die Antragstellerin ist in der Öffentlichkeit unbekannt und übt kein öffentliches Amt aus. Der gegen sie erhobene strafrechtliche Vorwurf, einer an einem Verfahren beteiligten Jugendamtsmitarbeiterin ein Blumengebilde und Schokolade geschenkt zu haben, bewegt sich an der Grenze zur Lappalie. Ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse an der Mitteilung über das längst abgeschlossene Strafverfahren besteht auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Antragstellerin als Gutachterin in gerichtlichen Verfahren dem berechtigten Informationsinteresse an ihrer Person und ihrem beruflichen Werdegang ausgesetzt sieht, nicht.

b) Die Mitteilung, dass die Antragstellerin eine 13 Jahre alte Tochter hat, es nach endlosen Gerichtsverfahren nun einen Umgangausschluss gibt und ursprünglich Kindsvater und Mutter das gemeinsame Sorgerecht hatten, betrifft die Privatsphäre der Antragstellerin. Ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse, das die Verletzung der Privatsphäre der Antragstellerin

rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Ihre privaten familiären Verhältnisse, noch dazu im Hinblick auf die besonders geschützte Eltern-Kind-Beziehung, sind für ihre berufliche Tätigkeit als Gutachterin ohne Belang.

3. Nach summarischer Prüfung ist mit der für das einstweilige Verfügungsverfahren erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit auch davon auszugehen, dass der Antragsgegner hinsichtlich der hier vorliegenden Rechtsverletzung der Antragstellerin als Störer anzusehen ist, so dass er für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch auch passiv legitimiert ist.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist als Störer im Sinne von § 1004 BGB - ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft - jeder anzusehen, der die Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten lässt. Sind bei einer Beeinträchtigung mehrere Personen beteiligt, so kommt es für die Frage, ob ein Unterlassungsanspruch gegeben ist, grundsätzlich nicht auf Art und Umfang des Tatbeitrags oder auf das Interesse des einzelnen Beteiligten an der Verwirklichung der Störung an. Im Allgemeinen ist ohne Belang, ob er sonst nach der Art seines Tatbeitrags als Täter oder Gehilfe anzusehen wäre. Als (Mit-)Störer kann auch jeder haften, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte. Dem negatorischen Unterlassungsbegehren steht nicht entgegen, dass dem in Anspruch Genommenen die Kenntnis der die Tatbestandsmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit begründenden Umstände fehlt. Ebenso ist Verschulden nicht erforderlich. Bei Beeinträchtigungen, die eine pflichtwidrige Unterlassung als (Mit-) Ursache haben, ist zur Vermeidung einer zu weitgehenden Haftung eine fallweise wertende Betrachtung erforderlich. Die Verantwortlichkeit des Unterlassenden wird durch die Kriterien der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Erfolgsverhinderung begrenzt. Dabei kann sich die Möglichkeit der Beseitigung einer Beeinträchtigung daraus ergeben, dass der Betroffene die Quelle der Störung beherrscht oder Einfluss auf jemanden nehmen kann, der zur Beendigung der Beeinträchtigung in der Lage ist. Ist dies der Fall, kann für die Zumutbarkeit der Beseitigung der Beeinträchtigung eine dem Betroffenen obliegende Überwachungspflicht von Bedeutung sein (vgl. BGH v. 14.5.2013, VI ZR 269/12, juris Rn. 24 ff. m.w.N.). Auch ein Admin-C kann nach den Umständen des Einzelfalls als Störer im Hinblick auf einen rechtsverletzenden Domainnamen anzusehen sein (BGH v. 9.11.2011, I ZR 150/09, juris Rn. 54 ff.). Entsprechendes gilt für rechtsverletzende Inhalte der Seite jedenfalls dann, wenn der Admin-C auf die Rechtsverletzung hingewiesen wurde (OLG Frankfurt v. 21.10.2013, 11 W 39/13, juris Rn. 5).

b) Danach kann hier dahinstehen, ob der Antragsgegner der tatsächliche Betreiber der Internetseite www. .de ist, es einen erreichbaren Domaininhaber gibt oder der Antragsgegner die angegriffenen Inhalte selbst verfasst hat, da er jedenfalls Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der verbreiteten Inhalte hatte und die Störung trotz tatsächlicher und rechtlicher Möglichkeit dazu nicht

beseitigt hat. Seine Rolle bei dem Betrieb der Internetseite geht deutlich über die eines gewöhnlichen Admin-C hinaus, da er hinsichtlich des Inhalts der Seite offensichtlich eigene Interessen verfolgt, wie der von der Antragstellerin vorgelegte Zeitungsartikel sowie seine Benennung als "Ansprechpartner in Grundsatzfragen" verdeutlichen, und es weitere real existierende Personen, die für den Inhalt der Seite verantwortlich sind, laut Impressum nicht gibt. Es kann dahinstehen, ob bereits dies als ausreichender Tatbeitrag für auf der Seite begangene Rechtsverletzungen ausreicht, da dem Antragsgegner, auch wenn er das Abmahnschreiben der Antragstellerin nicht selbst erhalten haben sollte, es ihm nach eigenem Vortrag jedenfalls zur Kenntnis gelangt ist. Trotzdem hat er die rechtsverletzenden Äußerungen über die Antragstellerin auch noch nach Zustellung der einstweiligen Verfügung nicht entfernt. Dass er dazu nicht die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hatte, obwohl er als administrativer Ansprechpartner und Bevollmächtigter des Domaininhabers berechtigt und gegenüber der DENIC auch verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden, macht er schon nicht glaubhaft, da sich seine eidesstattliche Versicherung dazu nicht verhält. Die bloße pauschale Behauptung, er habe keinen persönlichen Zugriff, reicht nicht aus. Im Übrigen ergibt sich seine tatsächliche und rechtliche Befugnis zur Beseitigung der Rechtsverletzung schon aus dem von ihm geführten Prozess gegen den Berliner Datenschutzbeauftragten wegen anderer Veröffentlichungen auf der gleichen Internetseite. Andernfalls hätte kein Bescheid zur Entfernung der Daten gegen ihn als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle durch den Datenschutzbeauftragten ergehen können und er hätte sich auch nicht vergleichsweise zur Entfernung eines Teils der Daten verpflichten können, zumal im Verwaltungsgerichtsverfahren von Amts wegen die Verantwortlichkeit des Antragsgegners geprüft wurde, § 86 Abs. 1 VwGO. In dem als Anlage ASt 2 vorgelegten Artikel gibt sich der Antragsgegner gegenüber dem "Tagesspiegel" auch als Verantwortlicher für den Inhalt der Internetseite aus. Seine eidesstattliche Versicherung verhält sich auch dazu aber überhaupt nicht. Sein Vortrag lässt auch nicht erkennen, dass sich seit diesem Prozess die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Internetseite www. .de geändert hätten, so dass jedenfalls mit der für das Verfügungsverfahren erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit von einer Passivlegitimation des Antragsgegners auszugehen ist.

4. Es liegt auch der Verfügungsgrund der besonderen Eilbedürftigkeit vor. Ein einstweiliges Verfügungsverfahren setzt gemäß §§ 935, 936, 917 ZPO stets voraus, dass der Schutz der Rechtsposition des Antragstellers eine unverzügliche gerichtliche Entscheidung erfordert, weil ihm unter den gegebenen Umständen ein Abwarten der Entscheidung im ordentlichen Klageverfahren nicht zumutbar erscheint. Das ist hier der Fall. Zwar kann die Notwendigkeit für eine einstweilige Verfügung infolge Selbstwiderlegung, d. h. durch längeres Zuwarten in Kenntnis der sie rechtfertigenden Umstände, entfallen. Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer und des Kammergerichts im Äußerungsrecht ist das der Fall, wenn ohne hinreichende Gründe bis zur Stellung des Verfügungsantrages mehr als einen Monat nach Kenntnis von der beanstandeten

Veröffentlichung gewartet wird (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 15. 2. 2010, 10 W 4/10 und Beschluss v. 10.5.2010, 10 W 52/10). Hier liegt aber ein sachlicher Grund für die Stellung des Verfügungsantrages erst am 31.7.2014 vor, da der Antragstellerin zuvor die Anschrift des Antragsgegners unbekannt war und diese erst über das Einwohnermeldeamt ermittelt werden musste. Ob der Antragsgegner bewusst seine Anschrift verschleiern wollte oder lediglich umgezogen ist, spielt für die Frage der Selbstwiderlegung der Dringlichkeit keine Rolle.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr.

Dr.



**Der Präsident des Landgerichts**  
- Dienststelle Tegeler Weg -



Der Präsident des Landgerichts Berlin, Postanschrift: 10617 Berlin

Herrn Thomas Budich

Anschrift: Tegeler Weg 17 - 21, 10589 F  
Vermittlung: (0 30) 9 01 88 - 0  
Durchwahl: (0 30) 9 01 88 - 5 17  
Fax: (0 30) 9 01 88 - 5 18  
E-Mail: [verwaltung.tegeler-weg@lg.berlin.de](mailto:verwaltung.tegeler-weg@lg.berlin.de)  
Fahrverbindung: U-Bhf. Mierendorffplatz,  
U-Bhf. und S-Bhf. Jungfernheide,  
Bus 109, 121, 126, 127, 227, 340, X9

per E-Mail

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter	☎	Datum
1451 E-A. 58/15	<b>Entscheidungsanforderung</b> <b>27 O 368/14</b>	IT   6	235	23.02.2015

**Urteil des Landgerichts Berlin vom 06.11.2014**  
**Aktenzeichen: 27 O 368/14**  
**Ihr Schreiben vom 03.02.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich eine Ablichtung der o. g. Entscheidungen.

Gegen das Urteil wurde beim Kammergericht zum Aktenzeichen 10 U 58/15 Berufung eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Neuendorf

Justizhauptsekretärin

Beglaubigt

Selpien

(Justizangestellte)

# Der Präsident des Landgerichts

- Dienststelle Tegeler Weg -



Der Präsident des Landgerichts Berlin, Postanschrift: 10617 Berlin

per E-Mail an [jagd.2@budich.org](mailto:jagd.2@budich.org)

Herrn  
Thomas Budich

Anschrift: Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin  
Vermittlung: (030) 90 188 - 0  
Durchwahl: (030) 90 188 - 411  
Fax: (030) 90 188 - 518  
E-Mail: [verwaltung.tegeler-weg@lg.berlin.de](mailto:verwaltung.tegeler-weg@lg.berlin.de)  
Fahrverbindung: U-Bhf. Mierendorffplatz,  
U-Bhf. und S-Bhf. Jungfernheide,  
Bus 109, 121, 126, 127, 227, 340, X9

Bearbeiter  
LuVR I

Geschäftszeichen  
1451 E-A. 58/15

Ihr Zeichen

Datum  
03. März 2015

## Betreff : **Entscheidungsanforderung zum Az. 27 O 368/4**

Sehr geehrter Herr Budich,

auf Ihr Mailschreiben vom 23. Februar 2015 teile ich ergänzend mit, dass - wie Ihnen offenbar aber bereits bekannt ist – folgende Richter an der Entscheidung der Zivilkammer 27 vom 6. November 2014 beteiligt waren :

- Herr VRiLG Mauck
- Herr RiLG Dr. Hagemeister
- Herr Ri. Dr. Ullerich

Für Ihre weiteren Auskunftsersuchen sehe ich keine Rechtsgrundlage.

Mir freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hülsböhmer

Vorsitzender Richter am Landgericht